

Reglement Programm „Deutsch für die Schule“

Vom Stadtrat beschlossen am 24. März 2015

Art. 1¹ Anmeldung und Aufnahmebedingungen

¹ Voraussetzung zur Teilnahme am Programm „Deutsch für die Schule“ ist die vorgängige schriftliche Empfehlung der Programmleitung.

² Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mittels Teilnahmeformular schriftlich an.

³ Kinder, welche aufgrund der Ergebnisse des ermittelten Förderbedarfs über keine oder nur über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen und kein gleichwertiges Förderangebot besuchen, werden mittels Verfügung der Dienststelle zu einer Teilnahme am Programm verpflichtet.

Art. 2² Inhalt und Dauer

¹ Das Programm beinhaltet den Besuch einer Spielgruppe oder einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Zweck der immersiven Sprachförderung.

² Die Eltern nehmen an den Bildungsveranstaltungen des Programms teil und beteiligen sich aktiv an der Fördermassnahme ihres Kindes.

³ Das Programmjahr findet im Schuljahr vor dem Kindergarten Eintritt statt und beginnt jeweils am 1. August und endet spätestens am 31. Juli. Es beinhaltet mindestens 34 Wochen der sprachlichen Frühförderung à jeweils 6 bis 8 Stunden pro Woche. Die Spielgruppen richten sich nach dem Ferienplan der Stadtschule Chur. Der Krippenbesuch ist vom 1. August bis Ende Juni des Folgejahres möglich. Bei unterjährig zugezogenen Familien werden diese Termine von der Programmleitung individuell festgelegt.

¹ Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2019 (SRB.2019.742)

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Februar 2016 (SRB.2016.98); Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2019 (SRB.2019.742)

Art. 3¹ Anbieter Kinderbetreuung

¹ Die Eltern wählen die Einrichtung der sprachlichen Frühförderung aus der Liste der Anbieter selbst aus und schliessen mit dem Anbieter der Kinderbetreuungsvereinbarung eine Betreuungsvereinbarung ab.

² Die Anbieter der sprachlichen Frühförderung schliessen mit der Stadt Chur, vertreten durch die Sozialen Dienste, eine Leistungsvereinbarung ab. Diese ist integrierender Bestandteil des Programmreglements und regelt insbesondere die Qualitätssicherung der sprachlichen Frühförderung, die betrieblichen Anforderungen der teilnehmenden Institutionen sowie die finanziellen Leistungen der Stadt Chur an die Anbieter.

³ Die Stadt Chur entrichtet den Anbietern der sprachlichen Frühförderung einen jährlichen Beitrag von Fr. 720.00 pro Kind für ihren Mehraufwand.

⁴ Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata durch die Anbietenden.

Art. 4² Tarifiermässigung und Tarifierpassungen

¹ Besucht das Kind eine Spielgruppe, Kinderkrippe oder Tagesfamilie, erhalten die Eltern eine Tarifiermässigung von 20% bis 80% der Betreuungsbeiträge.

² Das für die Tarifiermässigung massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, welches durch die Steuerbehörde definitiv veranlagt wurde

³ Die Steuerdaten werden durch die Programmleitung einmal jährlich direkt beim Steueramt der Stadt Chur eingeholt. Die Erziehungsberechtigten erteilen dazu auf dem Teilnahmeformular die Vollmacht.

⁴ Erziehungsberechtigte, welche weder ihre Vollmacht noch Steuerunterlagen einreichen, erhalten automatisch die niedrigste Tarifiermässigung in der Höhe von 20%.

⁵ Die Tarifiermässigung wird an die Anbieter (Spielgruppen) oder an die Eltern (Kinderkrippen, Tagesfamilien) ausbezahlt. Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata.

⁶ Bei einer massgeblichen Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse passt die Programmleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin die gewährte Tarifiermässigung an.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2017 (SRB.2017.117)

² Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2019 (SRB.2019.742)

Art. 5 Höhe der Tarifermäßigung

Die Höhe der Tarifermäßigung ist wie folgt abgestuft:

- | | | |
|----|---------------------------|-----|
| a) | bis 34'999 Franken | 80% |
| b) | 35'000 bis 49'999 Franken | 65% |
| c) | 50'000 bis 59'999 Franken | 50% |
| d) | 60'000 bis 69'999 Franken | 35% |
| e) | ab 70'000 Franken | 20% |

Art. 6 Abwesenheiten / Absenzen

¹ Die Eltern benachrichtigen die Kinderbetreuung im Voraus über Absenzen ihres Kindes.

² Die Anbieter führen eine Präsenzkontrolle und informieren die Programmleitung unverzüglich bei Absenzen von mehr als 4 Halbtagen pro Jahr.

Art. 7¹ Elternbildung

¹ Mit der Teilnahme am Programm verpflichten sich die Eltern, aktiv an den Elternbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

² Bei Nichterscheinen von beiden Elternteilen kann die Stadt die Tarifermäßigung reduzieren. Die Reduktion pro Modul beträgt 5% der ermässigten Rechnung des Anbieters respektive maximal 50 Franken pro Veranstaltung.

³ Die Elternbildungsveranstaltungen sind kostenlos.

⁴ Elternteile, welche die obligatorische Schulzeit mehrheitlich in einer deutschsprachigen Schule absolviert haben, nehmen an zwei Elternbildungsveranstaltungen teil.

Art. 8 Ausschluss

Die Programmleitung kann eine Familie aus dem Programm ausschliessen, wenn die Erziehungsberechtigten die Zusammenarbeit mit der Programmleitung verweigern oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Anbietern nicht nachkommen. Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Februar 2016 (SRB.2016.98); Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2019 (SRB.2019.742);

Art. 9¹ Rückzahlung Elternbeiträge

Wird das Programm trotz entsprechender Vereinbarung nicht angetreten oder vor Ablauf abgebrochen, kann die Stadt die ausgerichtete Tarifiermässigung zurückfordern.

Art. 10² Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2017 (SRB.2017.117)

² Die Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Februar 2016 (SRB.2016.98) tritt auf den 1. August 2016 in Kraft; die Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2017 (SRB.2017.117) tritt auf den 1. August 2017 in Kraft; die Teilrevision gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2019 (SRB.2019.742) tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft